

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 98

Mittwoch, den 1. Dezember

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

Erscheinung

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Fettausgabe.

Für die Woche vom 28. November bis 4. Dezember 1920
werden an die Versorgungsberechtigten des Kreises Belgard
50 Gramm Butter auf Abschnitt 10 der Butterkarten
(zum Preise von 1,20 M. für 50 Gramm)
ausgegeben.

Nach den Bestimmungen der Provinzialfettstelle darf eine
höhere Ration als 50 Gramm nicht ausgegeben werden.
Belgard, den 27. November 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Nichtpreise für Gemüse und Obst.

Nach Anhörung von Sachverständigen und Verbrau-
chern unter Berücksichtigung der in den Nachbarstädten
gezählten Preise werden bis auf Weiteres folgende Nicht-
preise für Gemüse und Obst für den Kreis Belgard fest-
gesetzt:

	Pfund	0,40 M.
Mohrrüben ohne Kraut		
Zwiebeln	"	1,00 "
Weißkohl	"	0,20 "
Rotkohl	"	0,40 "
Äpfel (Tafeläpfel)	"	2,00 "
Äpfel (geringere Sorte)	"	1,50 "
Birnen	"	1,50 "
Bruken	"	0,15 "
Rote Rüben	"	0,30 "
Kürbis	"	0,20 "

Diese Anordnung ist in den Obst- und Gemüsege-
schäften an sichtbarer Stelle zum Aushang zu bringen.

Belgard, den 29. November 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Zucker Ausgabe für den Monat Dezember.

Auf die Vollzuckerarten des Kreises Belgard werden
für den Monat Dezember 700 Gramm und auf die Zusatz-
zuckerarten 600 Gramm Zucker ausgegeben.

Belgard, den 26. November 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Zuckermarken des Kreises Köslin.

Die Zuckermarken des Kreises Köslin für den Monat
Dezember sind entgegen dem Ausdruck von 600 Gramm
mit 700 Gramm zu beliefern.

Belgard, den 25. November 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Zuckermarken des Landkreises Kolberg-Körlin.

Die Vollzuckerarten des Landkreises Kolberg-Körlin
für den Monat Dezember sind entgegen dem Ausdruck
von 600 Gramm mit 750 Gramm zu beliefern.

Belgard, den 26. November 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Verordnung,

betreffend die Erfüllung der Krüppelanzeigespflicht durch
Privatlehrer und Privatschullehrer,
vom 16. September 1920.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die öffentliche
Krüppelfürsorge vom 6. Mai 1920 — G.-S. S. 280 —
verordne ich zur Ausführung der Bestimmung in § 4
dieses Gesetzes, welches lautet:

„Lehrer (Lehrerinnen), welche gelegentlich des zur
Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht erteilten Unter-
richts oder des Ersatzunterrichts hierfür bei ihren
Schülern Verkrüppelungen wahrnehmen, sind ver-
pflichtet, diese Schüler namhaft zu machen.“

Die näheren Vorschriften zur Durchführung
dieser Bestimmung erläßt der Minister für Volks-
wohlfahrt im Verordnungswege“
für das ganze Staatsgebiet folgendes:

Mr. I.

Die Namhaftmachung hat durch eine Anzeige zu
erfolgen, die

- den Namen und Vornamen des krüppelhaften Kindes,
- sein Geburtsjahr und Geburtsdatum,
- den Namen und Stand der Eltern oder der Per-
sonen, bei denen es wohnt,
- seinen Wohnort mit Straßenbezeichnung,
- die Bezeichnung der Schule, welche es etwa besucht,
- eine kurze Angabe über die Art der Verkrüppe-
lung,
- die Unterschrift des Anzeigenden mit Angabe
seines Namens und Standes, seiner Wohnung
und des Datums der Anzeige

enthalten muß.

Mr. II.

Privatschullehrer (Privatschullehrerinnen) haben
die Anzeige durch die Hand des Schulleiters an den
staatlichen Kreisarzt einzureichen. Einzelstehende Privat-
lehrer (Privatlehrerinnen) haben die Anzeige unmittelbar
an den staatlichen Kreisarzt einzureichen.

Nr. III.

Als Ersatzunterricht im Sinne des § 4 des Gesetzes gilt der Unterricht, der anstelle des Besuches der öffentlichen Schule Kinder zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht erteilt wird.

Nr. IV.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe von drei bis einhundertfünfzig Mark, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle Haft von einem Tage bis zu vier Wochen tritt, bestraft.

Berlin, den 10. September 1920.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.
Stegerwald.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Rindvieh des Rittergutes Reinfeld die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14, 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzbl. S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber den verseuchten Gutshof wird die Sperre verhängt, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1920 genau zu beachten.

2. Den Sperrbezirk bildet der verseuchte Gutshof im Gutsbezirk Reinfeld.

3. Alles Klauenvieh des verseuchten Gutshofes ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.

4. Die Abgabe von Milch ist unter der Bedingung zugelassen, daß diese vor der Abgabe an die Molkerei in Biezeness erhitzt und zu einer anderen Zeit angeliefert wird, als die übrigen Lieferanten diese anliefern.

5. Das Verladen von Klauenvieh auf dem Bahnhofe Biezeness ist verboten.

6. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

8. Die Ortsbehörde von Reinfeld hat diese Anordnung in ortsüblicher Weise sofort bekannt zu geben.

Im übrigen verweise ich auf § 162 des Viehseuchengesetzes, veröffentlicht im Belgard-Polziner Kreisblatt, Sonder-Ausgabe vom 16. November d. Js.

Belgard, den 29. November 1920.

Der Landrat.

Nachdem unter dem Rindvieh der Tagelöhner des Rittergutes Kl. Dewsberg die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14, 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber den verseuchten Gutshof (das Leutevieh und das Gutsvieh) wird die Sperre verhängt, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 genau zu beachten.

2. Den Sperrbezirk bildet der verseuchte Gutshof im Gutsbezirk Kl. Dewsberg.

3. Alles Klauenvieh des gesperrten Gutshofes, sowie das Leutevieh, ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.

4. Die Abgabe von Milch aus dem Leutestall ist verboten und für das Gutsvieh unter der Bedingung zugelassen, daß die Milch vor der Abgabe an die Molkerei in Polzin erhitzt und zu einer anderen Zeit angeliefert wird, als die übrigen Lieferanten diese anliefern.

5. Das Verladen von Klauenvieh auf dem Bahnhofe Luzig ist verboten.

6. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden nach §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

8. Die Ortsbehörde von Kl. Dewsberg hat diese Anordnung in ortsüblicher Weise sofort bekannt zu geben.

Im übrigen verweise ich auf § 162 des Viehseuchengesetzes, veröffentlicht im Belgard-Polziner Kreisblatt, Sonder-Ausgabe vom 16. November d. Js.

Belgard, den 29. November 1920.

Der Landrat.

Nachdem unter dem Rindvieh des Rittergutes Luzig die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14, 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzbl. S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber den verseuchten Gutshof wird die Sperre verhängt, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 genau zu beachten.

2. Den Sperrbezirk bildet der verseuchte Gutshof im Gutsbezirk Luzig.

3. Alles Klauenvieh des gesperrten Gutshofes ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.

4. Die Abgabe von Milch ist unter der Bedingung zugelassen, daß diese vor der Abgabe an die Molkerei in Polzin erhitzt und zu einer anderen Zeit angeliefert wird, als die übrigen Lieferanten diese anliefern.

5. Das Verladen von Klauenvieh auf dem Bahnhofe Luzig ist verboten.

6. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

8. Die Ortsbehörde von Luzig hat diese Anordnung in ortsüblicher Weise sofort bekannt zu geben.

Im übrigen verweise ich auf § 162 des Viehseuchengesetzes, veröffentlicht im Belgard-Polziner Kreisblatt, Sonder-Ausgabe vom 16. November d. Js.

Belgard, den 29. November 1920.

Der Landrat.

Mit Rücksicht auf die zurzeit bestehende Papierknappheit und die hohen Papierpreise ist bei der Vielfältigkeit von Kundenklassen äußerste Sparsamkeit dringend geboten. Es können deshalb im allgemeinen nur die **staatlichen** Dienststellen einschließlich der Stadtkreise mit Abdrucken solcher Erlasse von hier aus versehen werden. Wenn der Inhalt der Erlasse auch für die kreisangehörigen Städte, Flecken und Landgemeinden von Bedeutung ist, müssen diese in der Regel auf die Veröffentlichung in dem seit dem 1. April d. Js. erscheinenden Amtsblatt meines Ministeriums (vergl. den Erlaß vom 12. März d. Js. — Pr. Nr. 100 —) hingewiesen werden. In diesem Amtsblatt werden alle Verordnungen, Erlasse usw. meines Geschäftsbereichs, die von allgemeiner Bedeutung sind, veröffentlicht. Unter Umständen wird sich auch eine Bekanntgabe im Kreisblatt empfehlen, wenn der Staatskasse dadurch keine Kosten erwachsen.

Berlin, den 9. November 1920.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

In Vertretung: gez. Scheide.

Vorstehenden Abdruck zur Kenntnis der Beteiligten.

Ich werde die Veröffentlichungen des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt, soweit sie für die Gemeinde- und Gutsvorstände von Interesse sind, von Fall zu Fall zum Abdruck bringen.

Belgard, den 26. November 1920.

Der Landrat.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 20. Oktober d. Js. (Kreisblatt Nr. 87 von 1920) ersuche ich die zuständigen Ortsbehörden nochmals, die Nachweisungen der in ihren Bezirken vorhandenen taubstummen Kinder innerhalb 8 Tagen bestimmt einzureichen.

Belgard, den 24. November 1920.

Der Landrat.

Den Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden in den nächsten Tagen die Hebelisten der Beiträge zu den Kosten der Landwirtschaftskammer in Stettin für 1920 zugehen. Ich ersuche die festgesetzten Beiträge ungehäumt von den Pflichtigen, soweit dies noch nicht geschehen ist, einzuziehen und an die Kreis-Kasse hier abzuliefern. Die Hebelisten sind bei der Ablieferung der Beiträge bei der Kreis-Kasse hier abzugeben.

Belgard, den 26. November 1920.
Der Landrat.

Räude.

Unter den Pferden des Rittergutes Zarnekow ist der Ausbruch der Räude amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 24. November 1920.
Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenvieh des Gutes Moltow, sowie der Tagelöhner in Moltow ist erloschen.

Kolberg, den 22. November 1920.
Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 26. November 1920.
Der Landrat.

Nichtamtlicher Teil.

Unter der Ueberschrift — „Die deutsche Krise“ — veröffentlicht der bekannte französische Politiker Jean Herbette z. Bt. im Pariser „Temps“ eine Artikelserie, in der er das Ergebnis einer Reise in Deutschland zieht. Diese Aufsätze erregen durch ihre Haltung in Frankreich anscheinend erhebliches Aufsehen, und auch sonst in der Welt dürften sie mit einem besonderen Interesse aufgenommen werden. Wer da weiß, daß der „Temps“ vor, während und nach dem Kriege es an Chauvinismus dem „Matin“ mit allem Glück gleichzutun bestrebt gewesen ist, den muß es in der Tat wundernehmen, daß dieses Blatt den Aufsätzen Herbettes ohne weiteres Raum gibt, wie es denn an sich schon überraschen wird, daß überhaupt ein französischer Politiker es endlich für nötig befunden hat, über die Lage in Deutschland der Abwechslung halber einmal nicht vom Redaktionsschemel in Paris her, sondern aus eigener Anschauung und selbstständiger Beobachtung zu schreiben. Der Erfolg dieser auf französischer Seite wie gesagt beinahe verblüffenden neuen Methode ist denn auch, daß Herbette unsere Lage in wesentlich höherem Maße gerecht wird, als das bisher von irgend einem Franzosen und ganz sicher von keinem einzigen der zahllosen französischen Zeitungskorrespondenten der Fall gewesen ist, die Deutschland ungehindert durchschwärmen, während in Frankreich deutsche Zeitungsvertreter noch immer nicht gewünscht werden. Mehr als einmal haben wir beobachtet können, daß diese Herren nicht das telefonieren und telegrafieren, was sie vor Augen haben sondern daß, was die französischen Zeitungsverleger zu sehen und zu lesen wünschen. Was nun Herrn Herbette anbelangt, so stellt er zunächst einmal fest, daß eine gänzliche Verelendung Deutschlands tatsächlich vorliegt, während man im „Matin“ noch vor kurzem lesen konnte, daß es in Deutschland in Hülle und Fülle und ein Wohlleben in Saus und Braus gibt. Herbette sagt weiter, man solle in Frankreich nicht vergessen, daß der Friede auch für Frankreich von großem Interesse sei, und — o Wunder! — obschon er Franzose ist, versichert er, es sei unsinnig, an eine Wiedergutmachung zu glauben, wenn Deutschland zuvor zu Grunde gerichtet würde. Auch die allgemeine Lage, die Lebensmittelpreise, die Gefahr eines Staatsstreiks schildert der französische Autor durchaus richtig, und er kommt zu dem Schluß, daß es eigentlich Frankreichs Aufgabe sein müsse, nicht die Revanche-Idee, sondern den demokratischen Gedanken, nicht die Nationalisten, sondern die Parteien zu stärken, die hinter der heutigen deutschen Regierung stehen. Noch manches andere nur zu Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klempe Nachf., Belgard.

wahre Wort vernimmt man von Herbette und sei im Interesse Europas mit Dank begrüßt. Schade nur, daß wir vorläufig wohl noch lange auf den Beweis werden warten müssen, daß in Frankreich die Herbettes und nicht die Poincares den Ausschlag geben. Oder sollte es tatsächlich in dieser Beziehung endlich anders werden?

NIVEA

Vorbeugend, heilend, lindernd und kühlend bei spröder, rissiger Haut, Entzündungen, kleinen Verletzungen, Brandwunden und leichten Ausschlägen wirkt Nivea-Creme.

P. Belersdorf & Co., G.m.b.H. Hamburg.
Hersteller der Zahnpasta PEBECO.

Anzeigen.

Deutsche Warte

die Tageszeitung der

Bodenreformer und Siedler

mit 6 Beiblättern

Land- und Hauswirtschaft — Gesundheitswarte — Frauenzeitung — Jugendwarte — Wirtschaftswarte — Der Sonntag und tägliche Unterhaltungsbeilage mit guten Romanen.

Monatlich nur 6 Mark.

Berlin SW. 48.

Bestellungen nimmt jede Postanstalt entgegen.

Güter-Zentrale Belgard Berl.

Sachgemäße, grundreelle Vermittlung von Grundstücken jeder Art. Beschaffung v. Hypotheken.

R. v. Kennenkampff,

H. Schubring,

Georgenstraße 4b, Fernspr. 262.

Gefunden, trockenen

La plata Mais

und weißen nordamerikanischen Mais, ferner Trockenschmelz, helle vollwertige Zuderschmelz, Torfmelasse, gelbe und blaue Lupinen, Erbsen, Widen, Pelschoten, Ackerbohnen und Seradella offeriert zur prompten und späteren Lieferung sehr preisw.

Joseph Katz,

Charlottenburg 4, Schelstr. 31.
Telegramm-Adresse: Seradella Berlin. Telefon: Amt Steinplatz 6545.

Zum Schlächten empfehle:

Pfeffer, Gewürz,

Nelken, Zimt,

ganz und gemahlen,

Majoran und Thymian

Bernhard Maaf.

Wir kaufen ständig geschl. u. gerupfte, junge fette Enten, Brathühner, Kochhühner, insbesondere

Puten

in gr. und kl. Posten und bitten Gutsbesitzer, Landw. und fachkundige Verkäufer um Angebote E. Pullmann Söhne Eisenach.

(Fachhandlung seit 1875) Angebote und Preisangaben führen zu sofortigen Aufträgen. Briefe mit Preisangaben bedeuten Zeitverlust.

Kartoffeln,

auch beschädigte, werden gekauft und in Lohnrodung baldigst übernommen.

— Brauerei und Trocknerei
E. Dellrich, Körlin a. Berl.

Feinsten holländ. Cacao,
Sowie See und Chokolade
empfehlen Bernhard Maaf.

